

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden: CRR), ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1 (in der Berichtigungsfassung ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6), und die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338 (in der Berichtigungsfassung ABl. Nr. L 208 vom 02.08.2013 S. 73), wurde ein neuer europäischer Rechtsrahmen für die Aufsicht von Kreditinstituten geschaffen. Entsprechend Art. 99 CRR ist zur Implementierung dieses Rechtsrahmens von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ein technischer Durchführungsstandard auszuarbeiten, durch den einheitliche Meldeformate, -intervalle und -termine sowie Begriffsbestimmungen im Bereich des aufsichtsrechtlichen Meldewesens für Kreditinstitute zu spezifizieren sind. Dieser technische Durchführungsstandard wird nicht nur das Meldewesen zur Einhaltung der Ordnungsnormen (COREP), sondern auch Teile des Meldewesens für Finanzdaten (FINREP) für jene Kreditinstitute umfassen, die internationale Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. Nr. L 243 vom 11.09.2002 S. 1, anwenden.

Die Meldung der Finanzdaten erfolgte bisher für alle Meldepflichtigen durch die Meldungen nach der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung. Aufgrund des neuen europäischen Rechtsrahmens werden die Meldungen von konsolidierten Finanzdaten für jene Kreditinstitute, die internationale Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, ab dem dritten Quartal 2014 in den Anwendungsbereich des von der EBA auszuarbeitenden technischen Durchführungsstandards fallen, wodurch diese Meldungen nicht mehr Gegenstand einer nationalen, auf Basis des § 74 BWG erlassenen Verordnung sein können. Die gegenständliche Verordnung ist daher entsprechend anzupassen und um die genannten Meldungen von konsolidierten Finanzdaten im Anwendungsbereich der CRR zu bereinigen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1):

Der letzte Satz in § 7 Abs. 1 hat in Anpassung an die zukünftige europäische Rechtslage zu entfallen.

Zu Z 2 (§ 8):

Der Verweis auf die Anlage C1 ist zu streichen. Der letzte Satz in § 8 hat in Anpassung an die zukünftige Rechtslage zu entfallen.

Zu Z 3 (§ 9):

Die Verweise auf die Anlagen C3a, C3c und C3d sind zu streichen. Zusätzlich erhält § 9 einen neuen Abs. 2, um die Struktur der Bestimmung an die unterschiedlichen Meldepflichtigen anzupassen. Die Konkretisierung der Meldepflicht für Kreditinstitute gemäß § 59 BWG wird nun in Abs. 1, die Konkretisierung der Meldepflicht für Kreditinstitute gemäß § 59a BWG in dem neuen Abs. 2 geregelt.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 1):

Der Verweis auf die Anlage der Jahres- und Konzernabschluss – Verordnung (JKAB-V) hat in Anpassung an die zukünftige europäische Rechtslage zu entfallen.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 1):

Die Verweise auf die Anlagen C3a, C3c und C3d haben zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 1):

Der Verweis auf den Konzernabschluss gemäß § 59a BWG und die Anlage E1 hat zu entfallen.

Zu Z 7 (§ 13):

Die Verweise auf die Anlagen E3a, E3d und C3d sind zu streichen. Zusätzlich erhält § 13 einen neuen Abs. 2, um die Struktur der Bestimmung an die unterschiedlichen Meldepflichtigen anzupassen. Die Konkretisierung der Meldepflicht für Kreditinstitute gemäß § 59 BWG wird nun in Abs. 1, die Konkretisierung der Meldepflicht für Kreditinstitute gemäß § 59a BWG in dem neuen Abs. 2 geregelt.

Zu Z 8 (§ 14):

Der Verweis auf die Anlage E1 hat zu entfallen und ein Verweis auf die Anlage E3b ist aufzunehmen.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 10 und 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Anlagen A3b, B3b, C3b, D3b und E3b in ihrer neuen Fassung sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. September 2014 anzuwenden. Die Anlagen C1, C3a, C3c, C3d, E1, E3a und E3d treten mit dem Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft, sind jedoch noch auf die Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2014 anzuwenden. Damit soll der Übergang zu dem europäischen Meldewesenregime für Meldungen von Finanzdaten so gestaltet werden, dass keine Lücken in den Zeitreihen entstehen. Die ersten Meldungen nach dem neuen europäischen Meldewesenregime werden zum Meldestichtag 30. September 2014 zu erstatten sein.